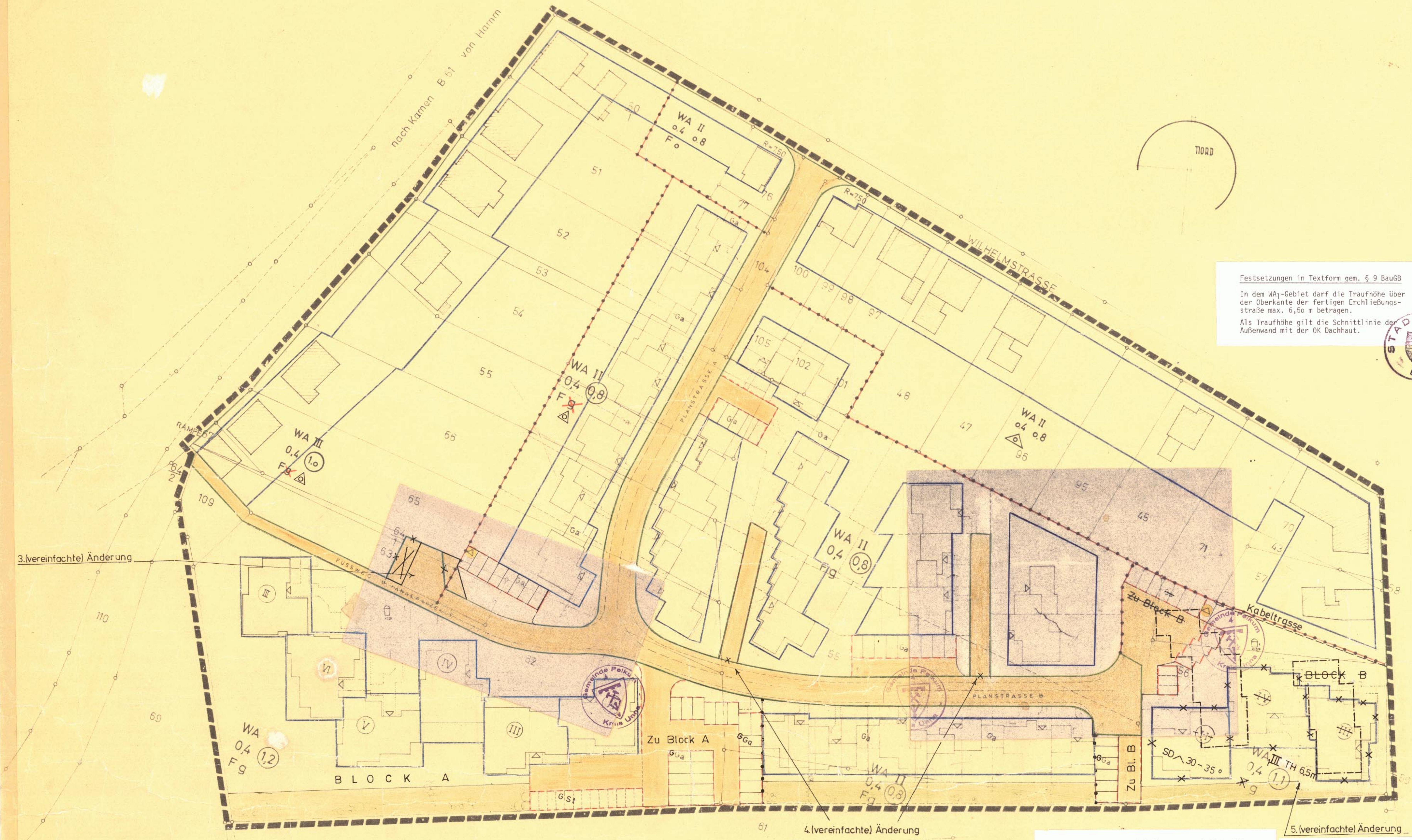

LEGENDE

1. BESTAND UND PLANUNG

GEBÄUDESTAND
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
geplante Gebäude

GRENZEN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstück

Private Verkehrsfläche

Baugrenze

Private Grünfläche (nicht überbaubare Grundstücksfläche)

Spielplatz

WA Allgemeines Wohngebiet

Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

Ga Garagen St Stellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
GSt Gemeinschaftsstellplätze

(hier 2-gesch. als Höchstgrenze)
WA /SD TH
/Satteldach
Dachneigung Traufhöhe

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Pelkum, den
Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

Dieser Bebauungsplan ist nach § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. 12. 1969 aufgestellt.
Pelkum, den 3.3.1971
Der Bürgermeister

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfes und der Begründung nach § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wurde durch die Gemeindevertretung am 3. 7. 1970 beschlossen.
Pelkum, den 3.3.1971
Der Bürgermeister

... 27.8.1970 bis 27.9.1970 einschl. zu jedermanns Einsicht offen gelegen.
3.3.1971

Dieser Bebauungsplan ist nach § 10 BBauG vom 23.6.1960 BGBl. I S. 341) durch die Gemeindevertretung am 18.2.1971 als Satzung beschlossen.
Pelkum, den 3.3.1971
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG vom 23.6.19.. genehmigt worden.
Verfügung 19.5.1971
Die Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Dieser mit Verfügung ... genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 ab 15.5.1971 öffentlich aus.
Pelkum, den 15.6.1971
Der Gemeindedirektor

Festsetzungen in Textform gem. § 9 BauGB

In dem WA_1-Gebiet darf die Traufhöhe über der Oberkante der fertigen Erchließungsstraße max. 6,5o m betragen.

Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenwand mit der OK Dachhaut.

---

1. Änderung des Bebauungsplanes Pelkum Nr. 19 gemäß § 13 BBauG

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Pelkum vom 4.10.1973 lautet wie folgt:

1. Die östlich der Weststraße (B 61) und westlich der Straße "Zu den Alpen" im rechtskräftigen Bebauungsplan Pelkum Nr. 19 festgesetzte geschlossene Bauweise wird aufgehoben und als Fläche für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern neu festgesetzt.
2. Die durch Baugrenzen für das Flurstück 189 festgesetzte überbaubare Fläche wird entsprechend dem Planungsvorschlag nach Norden erweitert.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Pelkum Nr. 19 nach § 13 BBauG wird hiermit gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Pelkum, den 21.1.1974

Bürgermeister

---

2. Änderung des Bebauungsplanes Pelkum Nr. 19
- Änderung gemäß § 13 BBauG -

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Pelkum vom 14.3.1974 lautet wie folgt:

"Die überbaubare Fläche im Bereich der Flurstücke 136 und 137, Gemarkung Pelkum, Flur 2, wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Planungsamtes um ca. 2 m nach Süden erweitert.
Die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Pelkum Nr. 19 wird hiermit gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen."

Pelkum, den 9. Dezember 1974

Der Bürgermeister:

3.u.5. (vereinfachte) Änderung gem. § 13 BauGB

Die eingetragenen Änderungen hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am o5.12.199o als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung vom 26.o1.1991 treten diese Änderungen in Kraft.

Hamm, 14.o2.1991
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

4.(vereinfachte) Änderung gem. § 13 BauGB

Die eingetragene Änderung hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am o5.12.199o als Satzung beschlossen.
Mit der Bekanntmachung vom 12.o4.1991 tritt diese Änderung in Kraft.

Hamm o6.o5.1991
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Az.: 4-510-70
Der Verbandsdirektor
Oberbaurat

BEBAUUNGSPLAN NR. ~~19~~ 04.026

M. 1:500

FÜR DAS PLANGEBIET IN **P E L K U M** ZWISCHEN B 61, BUNDESBAHN, WILHELMSTRASSE U. GROSSE WERLSTRASSE

FESTSETZUNG ... BEI BAUKÖRPERN VON ÜBER 30m LÄNGE SIND AUF GRUND BERGBAULICHER EINWIRKUNGEN DEHNUNGSFUGEN ENTSPRECHEND DEM MINISTERIALBLATT NR. 127 VOM 8.10.1963 ABS. 4 PUNKT 43 VORZUSEHEN

04.026